

**Kleiderbezugscheine und
Gewerbetreibende.**

Von zuständiger amtlicher Stelle wird uns folgendes mitgeteilt:

Gewerbetreibende mit Bekleidungsgegenständen und Schuhwaren dürfen bezugscheinpflichtige Waren nur gegen Einbehaltung der Bezugscheine an die Verbraucher abgeben. Sie haben die empfangenen Bezugscheine ungültig zu machen, zu sammeln und der Kriegsbekleidungsstelle, Stadthausbrücke Nr. 22, Zimmer Nr. 31, vorchriftsmäßig innerhalb der ersten drei Werktage jedes Monats abzuliefern. Die Einbehaltung und Ablieferung der Bezugscheine ist zu Kontrollzwecken vorgeschrieben. Bezugscheine, die über mehrere Gegenstände lauten, von denen jedoch nur ein Teil in dem betreffenden Geschäft verabsolgt werden kann, sind daher ohne Aushändigung der Ware den Käufern zurückzugeben, damit diese sich vorerst in der zuständigen Ausgabestelle Bezugscheine in der erforderlichen Anzahl ausstellen lassen. Die Abschreibung der etwa verabsolgten Ware auf dem Bezugscheine und seine Rückgabe an den Käufer ist unstatthaft.

Weiter werden von Gewerbetreibenden vielfach Waren auch gegen Bezugscheine, die von einer Militärbehörde ausgestellt sind, verabsolgt. Dieses Verfahren ist unzulässig. Bezugscheinpflichtige Gegenstände dürfen ausnahmslos nur gegen Bezugscheine, die von den zuständigen zivilen Ausgabestellen amtlich ausgefertigt und abgestempelt sind, abgegeben werden.

Auf der anderen Seite werden häufig Käufer von den Gewerbetreibenden mit der Begründung zurückgewiesen, die Gültigkeitsdauer des Bezugscheines sei abgelaufen. Diese Annahme geht fehl, da die Gültigkeitsdauer gesetzlich nicht beschränkt ist.